

über bestehende Unterhaltsverpflichtungen zu machen. Bestehende Unterhaltsverpflichtungen sind bei der Festlegung des Arbeitseinsatzes möglichst zu berücksichtigen.

§ 8

Besonderes Anliegen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist es, die Jugendlichen insbesondere durch solche Maßnahmen wie Erziehung und Bildung, eine ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung sowie kulturell-erzieherische Arbeit zu befähigen, künftig die gesellschaftlichen Möglichkeiten zu ihrer eigenen Entwicklung bewußt zu nutzen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen wird gesondert durchgeführt.

1. § 8 kennzeichnet das **besondere Anliegen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen** und hebt hervor, auf welche Weise diesem vor allem zu entsprechen ist. Ferner bestimmt er die gesonderte Durchführung des Vollzuges. Mit diesen Festlegungen trägt das Gesetz den grundlegenden Zielen der staatlichen Jugendpolitik Rechnung, wie sie — ausgehend von Art. 20 Abs. 2 Verf. — im Jugendgesetz der DDR ihren Niederschlag finden. Er berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (vgl. §§ 65 bis 79 StGB) und die daraus für den Vollzug abzuleitenden Folgerungen. Diese Besonderheiten sind in erster Linie darin zu sehen, daß es sich bei Jugendlichen um Personen handelt, die noch im Prozeß der sozialen Entwicklung und Reife sowie des Hereinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung stehen. Das widerspiegelt sich im Stand ihrer Bewußtseinsentwicklung, ihres sittlichen und moralischen Reifegrades, dem Stand ihrer Bildung sowie in alterstypischen physischen und psychischen Merkmalen und darauf beruhenden Verhaltensweisen. Daraus resultieren Erfordernisse der aktiven gesellschaftlichen Unterstützung und Hilfe, der gezielten Einwirkung, insbesondere durch entsprechende Maßnahmen der Erziehung und Bildung, die auch beim Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen zu berücksichtigen sind.